



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/150-001 Status: öffentlich Datum: 12.06.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Aufnahme des Kreises Segeberg als Gesellschafter in die RKiSH gGmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Kreises Segeberg als 5. Gesellschafter der RKiSH gGmbH und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zu. Die RKiSH gGmbH übernimmt ab dem 01.01.2019 die Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Segeberg.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.06.2017 hat der Hauptausschuss dem Kreistag grundsätzlich empfohlen, der Aufnahme des Kreises Segeberg in die RKiSH gGmbH und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Die RKiSH gGmbH hat die Gesellschafter nunmehr gebeten, den Beschlusstext der gemeinsamen Vorlage nochmals redaktionell anzupassen. Hintergrund ist, dass durch die jetzige Formulierung die Zustimmung für die Aufnahme des Kreises Segeberg per sofort erklärt wird, die Aufgabendurchführung jedoch erst zum 01.01.2019 erfolgt. Die politischen Gremien der weiteren Gesellschafter haben diese Anpassung ebenfalls übernommen.

Änderungen in der Synopse zum Gesellschaftsvertrag haben sich gegenüber der Sitzung des Hauptausschusses nicht ergeben.

a) Aufnahme des Kreises Segeberg

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag hat die RKiSH gGmbH ab dem 01.01.2005 die Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich der zunächst drei Gesellschafter Kreis Dithmarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Pinneberg übernommen. Mit Wirkung zum 01.01.2007 ist auch der Kreis Steinburg als Gesellschafter beigetreten und hat die Durchführung des Rettungsdienstes der RKiSH gGmbH übertragen.

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat am 14.11.2016 über die Neuausrichtung im Rettungsdienst beraten und beschlossen, die Verträge mit den bisherigen Leistungserbringern im Rettungsdienst fristgerecht zum 31.12.2018 auszulösen. Die Verwaltung wurde im Wege des Beschlusses beauftragt, Verhandlungen zum Beitritt zu der Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) aufzunehmen.

Die Vertreter der Kreise haben sich darüber verständigt, dass die Aufnahme des Gesellschafters Kreis Segeberg gewünscht wird.

In seiner Sitzung am 29.06.2017 beabsichtigt der Kreistag des Kreises Segeberg, der RKiSH gGmbH auf der Grundlage des bestehenden Gesellschaftervertrages beizutreten und auf der Grundlage eines öffentliche-rechtlichen Vertrages die Durchführung des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2019 auf die RKiSH gGmbH zu übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH bedarf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, wobei ein solcher Beschluss gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einstimmig zu fassen ist.

Für die Aufnahme des Kreises Segeberg sind folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Die geänderten Passagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Gesellschaftsvertrag „Alt“	Gesellschaftsvertrag „Neu“
§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.000,00.</u> “	§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 125.000,00.</u> “
§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e)	§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt: a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e) <u>Kreis Segeberg EUR 25.000,00</u>
§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>12-köpfigen</u> ehrenamtlich tätigen	§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>15-köpfigen</u> ehrenamtlich tätigen

<p>gen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“</p>	<p>Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernannt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen <u>4 Mitglieder</u> des Aufsichtsrats.“</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernannt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen <u>5 Mitglieder</u> des Aufsichtsrats.“</p>

Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein genießt in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. Der Rettungsdienst ist ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, mit dem die Bürger direkt in Berührung kommen und der in aller Regel positiv in Erscheinung tritt. Die positive öffentliche Wahrnehmung wird erreicht durch gut aus- und regelmäßig fortgebildetes, motiviertes Personal und eine rettungsdienstliche Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik.

Eine kreisübergreifende Kooperation im Rettungsdienst in der Organisationsform einer gemeinsamen GmbH ist sachgerecht: So wird sichergestellt, dass Synergieeffekte durch einen gemeinsamen Betrieb und eine gemeinsame Leitung erzielt werden (Einsparungen bei den Verwaltungskosten und im Beschaffungswesen). Es ergeben sich außerdem steuerliche Vorteile, da für die Dienstleistungen keine Umsatzsteuer berechnet werden muss. Die gemeinsame GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, daher bietet sich die Organisationsform der steuerbegünstigten gemeinnützigen GmbH (gGmbH) an. Durch eine Vereinheitlichung der Beschäftigtenfortbildung kann eine Qualitätssteigerung erzielt werden. Es kann im Rahmen der kreisübergreifenden Kooperation auch ein gemeinsames Konzept für größere Notfalleignisse (GröNo-Konzept) umgesetzt werden. Die RKiSH gGmbH verfügt bereits über ein entsprechendes Konzept im Bereich der bisherigen Gesellschafter, der Kreis Segeberg könnte eingebunden werden.

Mit betriebswirtschaftlich optimal organisierten Abläufen wird ein bedarfsgerechter und rationeller Rettungsdienst sichergestellt. Deutliche Vorteile bietet die Kooperation auch wegen der gesteigerten Verhandlungsmacht gegenüber den Kostenträgern. Die Krankenkassen kennen über ihr Verhandlungsteam auf Landesebene die Kosten und Leistungen der Rettungsdienste in Schleswig-Holstein genau. Dieses Wissen setzen sie bei Entgeltverhandlungen auch gegen die Rettungsdienste ein. Eine Antwort auf den Wissensvorsprung der Kostenträger ist der Zusammenschluss der Kreise in der RKiSH. Hierdurch wird das Querschnittswissen auch auf Seiten des Rettungsdienstes erweitert. Durch den Beitritt des Kreises Segeberg wird die Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern weiter gestärkt.

Durch die Aufnahme des Kreises Segeberg als weiterer Gesellschafter ändert sich allerdings der Einfluss der bisherigen vier Gesellschafter. Für einen solchen Fall sieht § 23 Nr. 17 b der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit §§ 57 KrO, 103 Gemeindeordnung (GO) eine Zustimmung des Kreistages vor einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vor.

Für die Aufnahme des neuen Gesellschafters Kreis Segeberg muss der Gesellschaftsvertrag wie dargelegt geändert werden. Nach Maßgabe des § 23 Nr. 17 c KrO

ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls eine Aufgabe, die dem Kreistag vorbehalten ist.

b) Änderungsbedarf aufgrund der Veränderung gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist unmittelbar an der RKiSH gGmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Seiten der bisherigen Gesellschafter entsteht kein Finanzierungsbedarf.

Anlage/n:

170516_Synopse RKiSH

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH

Bisherige Fassung	Änderungen Stand 16.05.2017	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Heide.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	

<p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.</p> <p>(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die</p>	<p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.</p> <p>(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die</p>	
---	---	--

<p>zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.</p> <p>(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.</p> <p>(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.</p> <p>(8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter zu beachten.</p>	<p>zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.</p> <p>(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.</p> <p>(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.</p> <p>(8) Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung der Geschlechter. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für alle Geschlechter die Vereinbarung von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung erfahren und Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern im Sinne des § 1 Abs. 1a KrO SH zu erreichen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1a GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>		

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Ermittlung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes dienen darf. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von der Gesellschaft/Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Regelungen des § 16 Abs. (4) für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gehen vor.

<p style="text-align: center;">§ 4 Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Gesellschafter können nur sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreise oder kreisfreie Städte,; - juristische Personen, mit denen Kreise oder kreisfreie Städte öffentlich-rechtliche Durchführungsverträge hinsichtlich der Rettungsdienste in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten abgeschlossen haben. <p>(2) Weitere Voraussetzung ist die Abgabe einer Erklärung der direkt als Gesellschafter oder aber indirekt über Durchführungsbeauftragte beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte dahingehend, daß diese sich gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichten, jeweils alle notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages beschlossene Maßnahmen durchführen zu können. Soweit die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter Tätigkeiten wahrnimmt, die im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht notwendig und durch die Kostenträger nicht refinanzierbar sind, hat der dazu beauftragende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten allein zu tragen.</p> <p>(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.</p> <p>(4) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Gesellschafter können nur Kreise und kreisfreie Städte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreise oder kreisfreie Städte,; - juristische Personen, mit denen Kreise oder kreisfreie Städte öffentlich-rechtliche Durchführungsverträge hinsichtlich der Rettungsdienste in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten abgeschlossen haben. <p>(2) Weitere Voraussetzung ist die Abgabe einer Erklärung der direkt als Gesellschafter oder aber indirekt über Durchführungsbeauftragte beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte dahingehend, daß diese sich gegenüber den anderen Gesellschaftern verpflichten, jeweils alle notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages beschlossene Maßnahmen durchführen zu können. Soweit die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter Tätigkeiten wahrnimmt, die im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht notwendig und durch die Kostenträger nicht refinanzierbar sind, hat der dazu beauftragende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten allein zu tragen.</p> <p>(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 125.000,00.</p> <p>(4) Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:</p>	<p>Vorschlag GF RKiSH nach Hinweis LR RD</p> <p>Beitritt Kreis SE</p>
--	---	---

<p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00</p> <p>(5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, daß sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.</p>	<p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e) Kreis Segeberg EUR 25.000,00</p> <p>(5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, dass sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Rechtsgeschäfte nur dann abschließen, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Geschäften zustimmt.</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie be-</p>	<p>Hinweis Kreis RD (Mail v. 01.11.2016)</p>

<p>schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.</p>	<p>schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.</p>	<p>Doppelt geregelt: Wird in § 8 Abs. 2 Buchstaben a und e geregelt.</p>
<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	
<p>(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p>(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax oder per Email erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
<p>(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.</p>	<p>(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen. Falls ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nicht durch seine gesetzliche Vertretung vertreten wird, ist diese dennoch berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu.</p>	<p>Ergänzung wg. § 102 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Vorschlag Kreis HEI "Den Beteiligungsverwaltungen..."</p>
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>

<p>wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.</p> <p>(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-</p>	<p>wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.</p> <p>(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
---	--	----------------------------

<p>zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 und 4 bis 5 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief, per Telefax mit Rückfax oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die 4-Wochen Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post oder Absendung per Fax oder der Absendung per E-Mail.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>

<p>Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.</p>	<p>Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi- 	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi- 	

<p>tals,</p> <p>h) Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,</p> <p>k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.</p>	<p>tals,</p> <p>h) Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,</p> <p>k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.</p>	<p>Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird in § 16 Abs. 1 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen zwölfköpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Jeder Gesellschafter ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen zwei Mitglieder, der Betriebsrat vier Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen 15-köpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>

<p>zeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreistage in Schleswig-Holstein. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle. Es ist eine neue Vertretung zu bestellen.</p>	<p>Jeder Gesellschafter ist berechtigt, nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen durch seine Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und b. den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele. <p>Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung dem Kreistag oder der Verwaltungen des Gesellschafters angehören, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. der Verwaltung.</p> <p>Die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b. den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. <p>Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen fünf Mitglieder des Aufsichtsrats.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreis-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Abs. 3 GO Ergänzung (Text lt. GO und Muster-GV)</p> <p>Vorschlag Kreis HEI</p> <p>Beitritt Kreis SE</p>
---	---	---

<p>(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-</p>	<p>tage in Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu.</p> <p>(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
--	---	----------------------------

<p>führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	<p>führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, 	

<p>vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft, b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen, c) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen, d) Beteiligung an anderen Unternehmen, <ul style="list-style-type: none"> e) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll, f) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen, g) Erteilung von Prokuren und Abberufung von 	<p>vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft, b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen, a) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen, b) Beteiligung an anderen Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, c) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll, d) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen, e) Erteilung von Prokuren und Abberufung von 	<p>Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. i geregelt</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO in Verb. Mit § 23 Nr. 17 KrO</p>
---	--	---

<p>Prokuristen, h) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:</p> <p>a) Erteilung der Prokura</p> <p>b) Abschluss eines Haustarifvertrages.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.</p>	<p>Prokuristen, f) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:</p> <p>a) Erteilung der Prokura</p> <p>b) Abschluss eines Haustarifvertrages.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. B geregelt</p>

<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung wird auch die Ord-</p>	<p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen; b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze; c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bi-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	---	------------------------------

<p>nungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.</p> <p>(4) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.</p> <p>(5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.</p>	<p>lanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.</p> <p>(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.</p> <p>(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.</p>	
--	--	--

	<p>(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinn, Verlust, Rangrücktrittserklärung</p> <p>(1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.</p> <p>(2) Gewinne oder Verluste sind in den Entgeltkalkulationen der Folgejahre zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den Kostenträgern auszugleichen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erklären hiermit, daß sie mit ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber allen derzeitigen und künftigen Gläubigern der GmbH im Rang zurücktreten.</p> <p>(4) Die Gesellschafter bestätigen, dass sie wegen sämtlicher (gewärtiger und künftiger) Ansprüche, Forderungen und Rechte aus ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in der Weise sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen, Forderungen und Rechten aller anderen Gläubiger der Gesellschaft im Rang nachstehen, dass die Zahlung erst nach vollständigem Ausgleich eines Verlustvortrags nur aus zukünftigen Jahresabschlüssen, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen (freies Vermögen) der Gesellschaft erfolgen soll. Die genannten Ansprüche, Forderungen und Rechte sind erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor,</p>		

<p>sondern nur gleichzeitig und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewährungsansprüchen der Mitgesellschafter so zu berücksichtigen, als handele es sich bei den Ansprüchen, Forderungen und Rechten um statutarisches Stammkapital der Gesellschaft.</p> <p>(5) Sicherheiten bleiben einstweilen bestehen. Sie sind freizugeben, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, jedoch mit der Maßgabe, das ein etwaiger Übererlös, der nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der Massegläubiger benötigt wird, dem Gesellschafter auszu zahlen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsanteile</p> <p>(1) Jeder Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändung und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.</p> <p>(2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>		

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,
- c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
- e) ein Gesellschafter nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters; dies gilt insbesondere bei Beschlüssen nach § 8 Abs. (2) f) letzte Alternative (Einziehung von Geschäftsteilen).

<p>(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 dieses Vertrages.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>(3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.</p> <p>(4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen des gesamten Stammkapitals.</p>		

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist.</p> <p>(4) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluss auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluss maßgebend.</p> <p>(5) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 4 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in fünf gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.</p> <p>(6) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirt-</p> | | |
|---|--|--|

<p>schaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Teilnichtigkeit</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot insoweit, als sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Tätigkeiten bedürfen, die sachlich zum Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) gehören und sich räumlich auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) beziehen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 19 Veröffentlichungen</p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Kosten</p> <p>Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 3.000,00.</p>		